



Merkblatt für die Inanspruchnahme und den Umbau von öffentlichen Verkehrsflächen bei der Durchführung privater Baumaßnahmen

1. Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen:

Bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung (Vollzug der Straßenverkehrsordnung StVO) beim Bauamt der Stadt Greding, Marktplatz 11 + 13, 91171 Greding zu beantragen.

Grundsätzlich ist der vor der Baumaßnahme angetroffene Zustand der Verkehrsflächen wieder herzustellen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist daher der vorhandene Zustand mit einem Mitarbeiter des Bauamtes zu dokumentieren (Fotos).

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf eigene Kosten zu beseitigen.

Das Personal des Bauamtes ist gegenüber dem Bauherrn und der ausführenden Firma weisungsbefugt.

2. Anlage von Grundstückszufahrten:

Bei der Anlage von Grundstückszufahrten sind vorhandene Hochbordsteine abzusenken, bestehende Bordsteinabsenkungen zu korrigieren und/oder nicht mehr benötigte Absenkungen zu beseitigen.

Hierbei hat der Bauherr folgende Auflagen zu beachten:

1. Bordsteinabsenkungen und dadurch notwendige Änderungen und Anpassungen des Rad- bzw. Gehwegbelages, sowie sonstige Änderungen sind auf Kosten des Bauherrn von einer fachkundigen Straßenbaufirma ausführen zu lassen.(Art. 14 Abs. 4 BayStrWG)

2. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauamt rechtzeitig
- per Post: Stadt Greding, Marktplatz 11 + 13, 91171 Greding
- per E-Mail: bauamt@greding.de
mitzuteilen.

Folgende Angaben müssen hierzu angegeben werden:

- Name und Adresse des Antragstellers bzw. des Bauherren
- Name und Adresse des Planers bzw. des Bauleiters
- Name und Adresse der fachkundigen Straßenbaufirma mit Bauleiter
- Wie sind Sie oder Ihr Vertreter vor Ort am besten erreichbar?
- Adresse bzw. Ortsbeschreibung des Vorhabens
- Zeitraum der Ausführung

Die Dokumentation des Zustandes (Plan- und/oder Bildmaterial) ist mit dem Bauamt abzusprechen.

Bei Tiefbauarbeiten, welche vorhandene Versorgungs-, Entsorgungs- oder Telekommunikationsleitungen gefährden könnten oder die vorhandenen Leitungen den neuen Zufahrtsverhältnissen angepasst werden müssen, hat vor Baubeginn eine Einweisung durch den jeweiligen Spartenträger zu erfolgen. Etwaige damit verbundene zusätzliche Auflagen sind zu beachten.

3. Vorhandene Bordsteine und Rinnenplatten sind sorgfältig auszubauen, so dass Beschädigungen vermieden werden.

4. vorhandene Kabelschächte und sonstige Einbauten im Zufahrtsbereich
Aufsätze und Abdeckungen von vorhandenen Kabelschächten oder sonstigen Einbauten sind in der bereits vorhandenen Bauweise auszuführen. Die Lasten sind nachweislich schadlos in die darunter liegenden Bauteile bzw. in den Untergrund abzutragen bzw. der gesamte Schacht bzw. der gesamte Einbau entsprechend den Anforderungen neu herzustellen.

5. Der Bauherr hat durch den Einbau eines Hofablaufes oder einer Entwässerungsrinne dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser aus dem Privatgrundstück nicht auf die öffentliche Straße fließen kann. Das anfallende Wasser ist in die Hausentwässerungsanlage oder in einen geeigneten Sickerschacht einzuleiten.

6. Die beim Ausbauen beschädigten Bordsteine und Gehwegplatten sind auszusondern und durch neue zu ersetzen. Der Anschluss an die bestehende Straße ist wieder fachgerecht herzustellen.

7. Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

8. Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Bauamt unverzüglich mitzuteilen.

Bauamt der Stadt Greiding

Bei Rückfragen beraten wir Sie gerne!